

Vorschlag zu gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung und den Austausch von Sekundärregelleistung zwischen Deutschland und Österreich und Antrag auf Ausnahme von der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung.

Konsultation nach Artikel 10 Abs. 4 i.V.m. Artikel 5 Abs. 3 lit. b, d, o und Artikel 33, Artikel 34 und Artikel 58 der VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

12.März 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verfahrensgegenstand	3
Vorbemerkungen	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	5
Artikel 2 Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung	5
Artikel 3 Grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung	9

Verfahrensgegenstand

Der vorliegende Vorschlag betrifft Artikel 33, Artikel 34 und Artikel 58 (3) der VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden kurz als „EB-GL“ bezeichnet) und hiermit im Zusammenhang stehende Regelungen für die Sekundärregelung. Die Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden kurz als „ÜNB“ bezeichnet) aus Deutschland und Österreich berücksichtigen dabei folgende Vorgaben der EB-GL sowie der VERORDNUNG (EU) 2017/1485 DER KOMMISSION vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb (im Folgenden kurz als „SO-GL“ bezeichnet):

Vorbemerkungen

1. In Übereinstimmung mit den Zielen der EB-GL aus Artikel 3 zielen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland und Österreich auf eine Integration der Regelreservemärkte ab. Die konkreten Ziele umfassen unter anderem die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, der Diskriminierungsfreiheit und der Transparenz in den Regelreservemärkten. Darüber hinaus soll die Effizienz des Systemausgleichs und der nationalen Regelreservemärkte erhöht sowie die Integration der Regelreservemärkte unterstützt und die Möglichkeit zum Austausch von Regelreserven gefördert werden.
2. In Artikel 5 (3) der EB-GL unter (b) ist geregelt, dass *die Festlegung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung gemäß Artikel 33 Absatz 1 für das geografische Gebiet, in dem zwei oder mehr ÜNB Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind* die Genehmigung der betroffenen Regulierungsbehörden erfordert.
3. In Artikel 5 (3) der EB-GL unter (d) ist geregelt, dass *die Ausnahme von der Verpflichtung gem. Art. 34 Abs. 1, Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung in dem geografischen Gebiet, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu gestatten*, der Genehmigung der betroffenen Regulierungsbehörden bedarf.
4. In Artikel 5 (3) der EB-GL unter (o) ist geregelt, dass *die Grundsätze für Regelreservealgorithmen gemäß Artikel 58 Absatz 3 für das geografische Gebiet, in dem zwei oder mehr ÜNB Regelleistung austauschen* die Genehmigung der betroffenen Regulierungsbehörden erfordert.

5. In Artikel 33 (1) der EB-GL ist geregelt, dass *zwei oder mehr ÜNB, die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind, einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung entwickeln, wobei sie die Anforderungen des Artikels 32 einhalten.*
6. In Artikel 33 (2) der EB-GL ist geregelt, dass *... der Austausch von Regelleistung immer nach einem ÜNB/ÜNB-Modell erfolgt, wobei zwei oder mehr ÜNB unter Berücksichtigung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität und der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte gemäß Teil IV Titel VIII Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 eine Methode für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung festlegen.*
7. In Artikel 34 Abs. 1 S. 2 EB-GL ist geregelt, dass *der/die betreffende(n) ÜNB ... eine Ausnahme beantragen kann/können, wenn die Vertragslaufzeiten für Regelleistung gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.*
8. Artikel 58 Abs. 3 EB-GL besagt, dass *im Rahmen des Vorschlags gemäß Artikel 33 ... zwei oder mehr ÜNB, die Regelleistung austauschen, die von den Funktionen für die optimierte Regelleistungsbeschaffung zu nutzenden Algorithmen für die Beschaffung von Regelleistungsgeboten entwickeln. Diese Algorithmen müssen*
 - a) *die Beschaffungskosten der gesamten gemeinsam beschafften Regelleistung insgesamt minimieren;*
 - b) *gegebenenfalls der Verfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazität sowie möglichen Kosten für deren Beschaffung Rechnung tragen.*
9. In Artikel 167 der SO-GL ist geregelt, dass *alle ÜNB in einem aus mehr als einem LFR-Block bestehenden Synchrongebiet, die an dem Austausch von FRR innerhalb des Synchrongebiets beteiligt sind, die in Anhang VII in der Tabelle für den FRR-Austausch festgelegten Anforderungen und Grenzwerte einhalten müssen.*

HIERMIT REICHEN DIE ÜNB DEN FOLGENDEN VORSCHLAG BEI DEN NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN AUS DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH EIN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die ÜNB aus Deutschland und Österreich haben gemäß Artikel 33 Abs. 1 der EB-GL die harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den grenzüberschreitenden Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung erarbeitet.
2. Gemäß Artikel 58 (3) der EB-GL haben die ÜNB aus Deutschland und Österreich dabei auch den Algorithmus zur optimierten Regelleistungsbeschaffung entwickelt.
3. Gemäß Artikel 34 (1) der EB-GL beantragen die ÜNB aus Deutschland und Österreich eine Ausnahme von der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung.

Artikel 2

Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung

1. Die Ausschreibung des gesamten Bedarfs an Sekundärregelleistung der Regelblöcke Deutschland und Österreich erfolgt kalendertäglich.
2. Die Ausschreibung von Sekundärregelleistung in Deutschland und Österreich für den Erbringungstag D wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Die Ausschreibung beginnt D-7, 10:00 Uhr.
 - b) Die Ausschreibung endet D-1, 8:00 Uhr.
 - c) Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 9:00 Uhr.
 - d) Sofern der Bedarf an Sekundärregelleistung in der Ausschreibung in einem der beiden Regelblöcke nicht vollständig gedeckt wurde, ist es gestattet, eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung D-1, am Nachmittag, durchzuführen. Die zweite Ausschreibung erfolgt im Regelblock innerhalb dem der Bedarf, unter Berücksichtigung der regelblockübergreifend vorgehaltenen Sekundärregelleistung, nicht zur Gänze gedeckt werden konnte.

3. Die Ausschreibung und Vergabe von Sekundärregelleistung erfolgt für jeden Kalendertag, in den folgenden sechs Produktzeitscheiben: 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
4. Der gesamte Bedarf an Sekundärregelleistung wird für Deutschland und Österreich grenzüberschreitend ausgeschrieben. Im Falle einer Änderung des Bedarfs um mehr als 5 % ist diese zu erklären bzw. zu begründen, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs zur Anwendung.
5. Zusätzlich zum Leistungspreis kann auch die Anschlussregelzone oder der Anschlussregelblock als Kriterium für die Zuschlagserteilung herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).
6. Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von Sekundärregelleistung wird auf 5 MW jeweils für positive und negative Sekundärregelleistung festgesetzt. Eine Einkürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW. Abweichend von Satz 1 ist eine Angebotsgröße von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW unter der Maßgabe zulässig, dass ein Anbieter von Sekundärregelleistung nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe (vgl. Tenorziffer 3) der positiven bzw. negativen Sekundärregelleistung in der jeweiligen Regelzone abgibt. Für Angebote nach Satz 4 entfallen die Regelungen der Sätze 2 und 3.
7. Grundsätzlich streben die ÜNB aus Deutschland und Österreich eine Harmonisierung der wählbaren Gebotspreise (Leistungs- und Arbeitspreis) in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden an. In den Angeboten sollen Leistungspreise bis zu einer Höhe von 5.000 Euro/MW (1.250 EUR/MW/h) frei gewählt werden können. Mögliche Anpassungen der Obergrenzen sollen nach eingehender Prüfung und Abstimmung mit den Regulierungsbehörden möglich sein und werden frühestmöglich kommuniziert.
8. Die Veröffentlichung des Anbieternamens soll in Deutschland und Österreich für jene Angebote erfolgen, deren Arbeitspreise in der Leistungsausschreibung für
 - a) positive Sekundärregelleistung mehr als 10.000 €/MWh betragen.
 - b) negative Sekundärregelleistung weniger als -10.000 €/MWh betragen.

Bei Überschreiten (positive Sekundärregelleistung) bzw. Unterschreitung (negative Sekundärregelleistung) dieser Preise können die ÜNB in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden die jeweiligen Anbieternamen veröffentlichen, einzelne Gebotsdaten sollen weiterhin anonymisiert als Gesamt-Merit-Order veröffentlicht werden.

9. Der Zuschlag erfolgt auf Basis des Zuschlagswertes (ZW) bis zur Deckung des Bedarfs an Sekundärregelleistung in Deutschland und Österreich, wobei:

$$ZW = LW + AW$$

mit

LW = Leistungswert in Euro/MWh
= Leistungspreis in Euro je MW / Produktdauer in h

AW = Arbeitswert in Euro/MWh
= Arbeitspreis in Euro je MWh x Gewichtungsfaktor

ist.

- a) Die Bestimmung des Gewichtungsfaktors erfolgt auf Basis eines durch die ÜNB zu entwickelnden Verfahrens. Das Verfahren sowie die sich jeweils ergebenden Gewichtungsfaktoren sind vor deren Anwendung von den ÜNB zu veröffentlichen und durch die jeweiligen Regulierungsbehörden zu bestätigen.
- b) Bei Gleichheit der Zuschlagswerte wird das Angebot mit dem geringeren Leistungspreis, bei ebenfalls gleichem Leistungspreis das Angebot mit dem geringeren Arbeitspreis und bei ebenfalls Gleichheit des Arbeitspreises das Angebot, das früher eingegangen ist, bezuschlagt.
- c) Bei der Bezuschlagung werden etwaige Kernanteile gemäß Annex VII der SO-GL beachtet.
- d) Bei der Bezuschlagung werden ferner die nach Tenorziffer 11 ermittelten, für den Austausch von Regelreserven zugewiesenen, Übertragungskapazitäten berücksichtigt.

Das beschriebene Zuschlagsverfahren wird als Übergangslösung bis zur Etablierung eines Regelarbeitsmarktes angewendet. Mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes soll das Zuschlagsverfahren neu evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

10. Die Leistungsvorhaltung wird mit dem vom Anbieter bei der Gebotsabgabe angebotenen Leistungspreis vergütet.
11. Zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Austausches von Sekundärregelleistung müssen Übertragungskapazitäten zwischen den Gebotszonen von Deutschland

und Österreich für den Austausch von Regelreserven zugewiesen werden. Eine entsprechende Zuweisung von Grenzkapazitäten in Höhe von 280 MW erfolgte im Rahmen eines Vertrages, der am 15.12.2017 zwischen den fünf beteiligten ÜNB geschlossen und den Regulierungsbehörden zur Kenntnisnahme übermittelt wurde. Die zugewiesenen Übertragungskapazitäten können auf Grundlage der folgenden Berechnungsschritte innerhalb der 280 MW angepasst werden:

- a) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für den Austausch von Regelreserven soll monatlich vor der Kapazitätsvergabe in der Monatsauktion evaluiert werden. Die ermittelten Übertragungskapazitäten der vergangenen vier wöchentlichen Kosten-Nutzen-Analysen sollen als Grundlage für die Ermittlung der zugewiesenen Übertragungskapazitäten dienen. In jedem Fall ist die maximal zugewiesene Menge an Übertragungskapazitäten für den Austausch von Regelreserven auf 280 MW begrenzt. Die handelbaren langfristigen Übertragungsrechte sollen um die, für den Austausch von Regelreserven zugewiesenen, Übertragungskapazitäten verringert werden.
- b) Eine zusätzliche Evaluierung der, für den Austausch von Regelreserven, zugewiesenen Übertragungskapazitäten erfolgt wöchentlich W-1 für die Folgewoche W in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse. Hierbei kann die monatlich festgelegte Zuweisung von Übertragungskapazitäten nochmals angepasst werden.
- c) Im Zuge der Kosten-Nutzen-Analyse wird die Summe des Mehrwerts des Austausches von Fahrplanenergie am Day-Ahead Markt und des Mehrwerts des Austausches von Regelreserven maximiert. Somit erfolgt die Anpassung der Zuweisung der Übertragungskapazitäten in Abhängigkeit davon, auf welchem Teilmarkt ein höherer Mehrwert aus der Nutzung der Übertragungskapazitäten zu erwarten ist. Übertragungskapazitäten, die dem Fahrplanenergiemarkt wiederum zugewiesen werden, sollten entsprechend als Teil der Tageskapazität, im Rahmen der Marktkopplung, wieder zur Verfügung gestellt werden.
- d) Der Mehrwert der Übertragungskapazität am Day-Ahead Markt entspricht der erwarteten Preisdifferenz zwischen den beiden Gebotszonen Deutschland und Österreich multipliziert mit der erwarteten ausgetauschten Fahrplanenergie je Energieflussrichtung. Als Näherung für die erwartete Preisdifferenz soll in einem ersten Schritt die Differenz der Week-Ahead Futures verwendet werden. Anpassungen der Quelle der Eingangsdaten sollen jedoch möglich sein und werden frühestmöglich kommuniziert.

- e) Der Mehrwert der Übertragungskapazität am Regelreservemarkt wird als Differenz der erwarteten Kosten einer gemeinsamen Vergabe und einer getrennten Vergabe von Sekundärregelleistung in Deutschland und Österreich angenommen. Darin enthalten ist eine Bewertung der erwarteten Arbeitspreise und Abrufe von Sekundärregelleistung. Die Abrufwahrscheinlichkeiten werden auf der Grundlage historischer Bedarfswerte berechnet. Die Basis zur Berechnung der erwarteten Kosten bilden die durchschnittlichen Merit-Orders der letzten vier Wochen. Die Berücksichtigung der Merit-Orders soll in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Änderungen werden frühestmöglich kommuniziert.

Die Methoden der Kosten-Nutzen-Analysen sollen regelmäßig bewertet und bei Bedarf entsprechend adaptiert werden. Die ÜNB werden rechtzeitig über die Anpassungen informieren.

Artikel 3

Grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung

1. Die ÜNB aus Deutschland und Österreich beantragen, von der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung für die gemeinsame Beschaffung von Sekundärregelleistung gemäß Artikel 34 (1) EB-GL ausgenommen zu werden.
2. Die Ausnahme gemäß Artikel 34 (1) EB-GL ist zulässig, da aufgrund der kalendertäglichen Beschaffung von Sekundärregelleistung (vgl. Artikel 2 Ziffer 2) die Vertragslaufzeiten für Regelleistung auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.